



Nur per Mail

Ausländerbehörden in Niedersachsen

Nachrichtlich:

Landesbeauftragter für Migration und Teilhabe

Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht
21335 Lüneburg

Verwaltungsgerichte in
Braunschweig, Göttingen, Hannover, Lüneburg,
Osnabrück Oldenburg und Stade

Bearbeitet von: Caroline Rennspies
caroline.rennsbies@mi.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
64.31-12230/ 1-8 (§§ 25a 25b)

Durchwahl Nr. (05 11) 1 20-
6464

Hannover
02.12.2022

Aufenthaltsrecht: Erteilung einer Ermessensduldung im Vorfeld zur Neuregelung der Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration (§ 25b AufenthG) und bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden (§ 25a AufenthG) sowie der Aufenthaltsgewährung im Rahmen eines „Chancen-Aufenthaltsrechts“; Vorgriffsregelung vom 02.05.2022/ 14.07.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Datum vom 02.05.2022 und der Ergänzung vom 14.07.2022 habe ich eine Vorgriffsregelung für diejenigen ausreisepflichtigen Ausländerinnen und Ausländer erlassen, die mit hoher Wahrscheinlichkeit in den Anwendungsbereich der im Koalitionsvertrag „Mehr Fortschritt wagen“ vereinbarten künftigen bundesgesetzlichen Bleiberechtsregelungen bzw. unter die mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Einführung des Chancen-Aufenthaltsrechts avisierten geänderten Bleiberechtsregelungen oder das dort geplante Chancen-Aufenthaltsrecht fallen werden, soweit diese Personen nicht ohnehin bereits im Besitz einer Duldung sind.

Unter Berücksichtigung der im Koalitionsvertrag bzw. der im o.g. Gesetzentwurf beschlossenen Voraussetzungen für ein Chancen-Aufenthaltsrecht ist danach u.a. auch dann eine Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG zu erteilen, wenn sich ausreisepflichtige Personen am 01.01.2022 seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen erlaubt, geduldet oder gestattet im Bundesgebiet aufgehalten haben. Sie dürfen nicht wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt worden sein, wobei Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90

Informationen zum Datenschutz finden Sie auf www.mi.niedersachsen.de unter „Service“. Auf Wunsch senden wir Ihnen die Informationen zu.

Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylgesetz nur von Ausländern begangen werden können, oder Verurteilungen nach dem Jugendstrafrecht, die nicht auf Jugendstrafe lauten, grundsätzlich außer Betracht bleiben (§ 104c Abs.1 S. 1 Nr. 2 AufenthG-E) und müssen sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung bekennen.

Am 30.11.2022 hat der Ausschuss für Inneres und Heimat des Deutschen Bundestages mit der Koalitionsmehrheit den Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts (BT-Drs. 20/3717) in modifizierter Fassung verabschiedet. Die abschließende Beratung des Deutschen Bundestages hat heute (02.12.2022) stattgefunden.

Nach dem Beschluss des Deutschen Bundestages soll einem geduldeten Ausländer abweichend vom bisherigen Einreisestichtag dann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn er sich am **31.10.2022** seit fünf Jahren ununterbrochen erlaubt, geduldet oder gestattet im Bundesgebiet aufgehalten hat (§ 104c AufenthG-E).

Die nunmehr vorgesehene Regelung stellt eine wesentliche Verbesserung gegenüber der bisherigen niedersächsischen Erlasslage dar. Um entsprechend der im Erlass vom 02.05.2022 genannten Begründung zu vermeiden, dass allein der zeitliche Ablauf dazu führt, dass gegen gut integrierte Geduldete bzw. langzeitgeduldete Ausländerinnen und Ausländer, die die derzeitigen bekannten zukünftigen Anspruchsvoraussetzungen grds. erfüllen würden, ggf. aufenthaltsbeendende Maßnahmen eingeleitet werden müssen, wird die niedersächsische Vorgriffsregelung angepasst.

Nr. 2 Buchst. b, 2. Punkt meines Erlasses vom 02.05.2022 bzw. 14.07.2022 lautet nunmehr wie folgt:

(Geduldeten Personen ist danach (weiterhin) eine Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG zu erteilen, wenn sie zum Zeitpunkt der Prüfung...)

- sich **am 31.10.2022** seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen erlaubt, geduldet oder gestattet im Bundesgebiet aufgehalten haben, sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung bekennen und nicht wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt wurden, wobei Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylgesetz nur von Ausländern begangen werden können, oder Verurteilungen nach dem Jugendstrafrecht, die nicht auf Jugendstrafe lauten, grundsätzlich außer Betracht bleiben. Eine Pflicht zur (überwiegenden) Lebensunterhaltssicherung besteht (noch) nicht.

Im Übrigen bleibt mein Erlass vom 02.05.2022 bzw. 14.07.2022 unverändert bestehen.

Ich bitte um Beachtung. Besten Dank!

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage


Benjamin Goltsche